

Feststellungen und Schutzmaßnahmen

§32

(1) Die Kreis-Hygieneinspektion trifft in dem erforderlichen Umfang

- a) alle sofortigen Feststellungen für die Einleitung und Durchführung von Verhütungs- und Bekämpfungsmaßnahmen,
- b) alle notwendigen Maßnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung und des weiteren Auftretens übertragbarer Krankheiten beim Menschen und zur Sicherung der Untersuchungs- und Behandlungserfolge

nach den jeweiligen Erfordernissen und örtlichen Verhältnissen und erläßt die dazu erforderlichen Weisungen. Einzelheiten regelt der Minister für Gesundheitswesen in Durchführungsbestimmungen.

(2) Bei Epidemien und bei allgemeinen Seuchengefahren treffen die Bezirks-Hygieneinspektionen mit ihren Hygiene-Instituten für den Bezirk oder Teile des Bezirkes und der Minister für Gesundheitswesen für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder Teile der Deutschen Demokratischen Republik die erforderlichen Feststellungen und Schutzmaßnahmen.

(3) Erforderlichenfalls fassen der Ministerrat, der Rat des Bezirkes bzw. des Kreises entsprechende Beschlüsse gemäß § 7 Abs. 1, wenn bei Epidemien und allgemeinen Seuchengefahren besonders umfangreiche einschneidende Maßnahmen notwendig werden.

(4) Feststellungen und Schutzmaßnahmen können sich auf einzelne oder mehrere Personen, Gebiete, Orte, Grundstücke, Betriebe, Einrichtungen und Produktionsgenossenschaften, Wohnungen, einzelne oder mehrere Sachen erstrecken, auch wenn nur eine mittelbare Gefahr der Krankheitsübertragung besteht.

(5) Die von den Feststellungen und Schutzmaßnahmen betroffenen Personen haben sachdienliche Auskünfte zu geben und die Durchführung der Maßnahmen zu ermöglichen und auf Verlangen zu unterstützen.

§33

(1) Der Leiter der Kreis-Hygieneinspektion kann eine ärztliche Untersuchung oder wiederholte Untersuchungen von dringend Krankheitsverdächtigen, Ansteckenden oder von Ansteckungsverdächtigen zur Feststellung von übertragbaren Krankheiten an einer von ihm bestimmten Untersuchungs- oder Behandlungsstelle verlangen.

(2) Der Leiter der Kreis-Hygieneinspektion kann die stationäre Untersuchung oder Behandlung von Personen, die einer Untersuchungs- oder Behandlungspflicht nicht nachkommen, eine ärztlich angeordnete Untersuchungs- und Behandlungsmaßnahme ablehnen oder sich dieser entziehen oder einer Einweisung zur stationären Behandlung nicht Folge leisten, in einer von ihm bestimmten staatlichen Einrichtung anordnen.

(3) Der Leiter der Kreis-Hygieneinspektion hat eine Anordnung aufzuheben, sobald ihr Zweck erreicht ist.

§34

(1) Die für die Wohnraumlentung zuständigen örtlichen Organe sind verpflichtet, Personen, die durch bestimmte Krankheitserreger ansteckend sind, in ihrem Interesse und im Interesse ihrer Umgebung auf Verlangen der Kreis-Hygieneinspektion geeigneten Wohnraum vordringlich zuzuweisen.

(2) Zur Unterstützung dieser Verhütungsmaßnahmen ist der Bedarf an Wohnraum für Ansteckende und ihre Angehörigen von den örtlichen Räten bei der Planung, Bereitstellung von Kontingenten und Zuweisung von Wohnraum zu berücksichtigen.

Soziale und berufliche Maßnahmen

§35

(1) Für Rekonvaleszente, Ansteckende oder Personen, bei denen die Gefahr besteht, daß sie erneut ansteckend werden, sind die erforderlichen Maßnahmen der Bereitstellung einer ihren Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechenden Arbeit, der Schulung oder Umschulung, der gesundheitlichen Betreuung während der Arbeitszeit, des entsprechenden Schutzes gegen Beendigung eines Arbeitsrechtsverhältnisses oder andere geeignete Maßnahmen für die Wiederherstellung zu treffen. Hierfür gelten die Grundsätze des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik. Einzelheiten regelt der Minister für Gesundheitswesen in Durchführungsbestimmungen.

(2) Als ärztlich angeordnetes Fernbleiben vom Arbeitsplatz wegen Ansteckungsgefahr gilt auch ein von der zuständigen Hygieneinspektion auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes angeordnetes Fernbleiben.

§36

(1) In einem Arbeitsrechtsverhältnis stehenden Werktätigen, die ihre Tätigkeit gemäß §18 nicht ausüben dürfen, ist im Betrieb eine andere, ihren Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechende Arbeit nachzuweisen. Ist dies nicht möglich, darf der Betrieb das Arbeitsrechtsverhältnis nur im Einvernehmen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung und nach Zustimmung des Amtes für Arbeit und Berufsberatung entsprechend dem Gesetzbuch der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik auflösen. Das für den Wohnort zuständige Amt für Arbeit und Berufsberatung hat den Betroffenen eine ihren Fähigkeiten und Kenntnissen entsprechende Arbeit nachzuweisen.

(2) Den in keinem Arbeitsrechtsverhältnis stehenden Personen (Mitgliedern von Produktionsgenossenschaften, selbständig Erwerbstätigen usw.), die ihre berufliche Tätigkeit gemäß § 18 nicht ausüben dürfen und denen innerhalb ihres Betriebsbereiches keine andere ihren Fähigkeiten und Kenntnissen entsprechende Tätigkeit nachgewiesen werden kann, hat das für den Wohnort zuständige Amt für Arbeit und Berufsberatung eine ihren Fähigkeiten und Kenntnissen entsprechende Arbeit zu vermitteln.